

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 29. April 2013

322

GRG NR.	12	EA 32	108
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Peter Gubser vom 27. März 2013 „Steuerausfälle durch Steuerrabatte“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Entgegen dem Titel und Text des Vorstosses gewährt der Regierungsrat den Unternehmen keine Steuerrabatte, sondern Steuererleichterungen. Diese stehen in Einklang mit Art. 5 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) sowie §§ 4 und 4a des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG; RB 640.1), wonach der Regierungsrat Unternehmen mit Steuererleichterungen von maximal zehn Jahren fördern kann. Die Steuererleichterungen werden gewährt, wenn sie im wirtschaftlichen Interesse des Kantons liegen und ein Unternehmen bestimmte Voraussetzungen erfüllt (vgl. Antwort zu Frage 4). Die Erteilung erfolgt durch formellen Beschluss des Regierungsrates (RRB).

Steuererleichterungen werden neu gegründeten Unternehmen, aber auch solchen, die ihren Betrieb in den Kanton Thurgau verlegen, gewährt. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit eines bereits im Kanton Thurgau ansässigen Unternehmens, beispielsweise durch eine Betriebserweiterung, wird einer Neueröffnung gleichgestellt (§ 4a StG).

Bis und mit dem Kalenderjahr 2011 gewährte der Regierungsrat Steuererleichterungen jeweils für fünf Jahre, wobei den Unternehmen in der Regel eine Verlängerungsoption der Steuererleichterung um weitere fünf Jahre eingeräumt wurde. An die Ausübung der Verlängerungsoption wurde jeweils die Bedingung geknüpft, dass die Unternehmen die

prognostizierten Mitarbeiterbestände und Gewinnerwartungen einhielten.

Als Folge eines Urteils des Verwaltungsgerichts gewährt der Regierungsrat Steuererleichterungen neu in der Regel für zehn Geschäftsjahre. Die Steuererleichterungen für das sechste bis zehnte Geschäftsjahr werden dabei jeweils unter dem ausdrücklichen Vorbehalt gewährt, dass die für die ersten fünf Jahre prognostizierten und in Aussicht gestellten Gewinne und Mitarbeiterbestände eingehalten wurden. Die Unternehmen haben der Steuerverwaltung einen Zwischenbericht bezüglich Erfüllung der Zielvorgaben in den ersten fünf Geschäftsjahren einzureichen. Bei Nichterfüllung beantragt die Steuerverwaltung dem Regierungsrat die Aufhebung einer Steuererleichterung nach dem fünften Geschäftsjahr.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

Frage 1

In der Steuerperiode 2012 waren bei insgesamt 118 Unternehmen Steuererleichterungen wirksam. Davon sind 23 am Ende der Steuerperiode 2012 ausgelaufen. Ende 2012 hatte der Kanton Thurgau total 11'903 juristische Personen im Steuerregister; von Steuererleichterungen profitierten lediglich rund 1%.

Frage 2

Von den in der Steuerperiode 2012 wirksamen Steuererleichterungen entfallen folgende Neugewährungen auf die Kalenderjahre 2008 bis 2012:

– RRB im Kalenderjahr 2008	19
– RRB im Kalenderjahr 2009	12
– RRB im Kalenderjahr 2010	12
– RRB im Kalenderjahr 2011	15
– RRB im Kalenderjahr 2012	<u>4</u>
Total neue Steuererleichterungen	62

Die übrigen Steuererleichterungen wurden vor dem Kalenderjahr 2008 gewährt.

Frage 3

Die Höhe der Steuererleichterungen wird jeweils unter Würdigung der mit der Neugründung, Verlegung oder Erweiterung des Betriebs prognostizierten neuen Arbeitsplätze, der Gewinnerwartung sowie der Investitionen in den Unternehmensstandort im Kanton Thurgau festgelegt. Daher ist die Höhe der gewährten Steuererleichterungen recht unterschiedlich.

Seit der Steuerperiode 2010 wird bei neu gewährten Steuererleichterungen jeweils ein ordentlich zu besteuender Gewinnsockel festgelegt. Nur auf dem diesen Gewinnsockel übersteigenden Reingewinn wird eine Steuererleichterung gewährt. Die Höhe des ordentlich zu besteuenden Gewinnsockels wird unter Würdigung der Gesamtsituation

des Unternehmens festgelegt.

Frage 4

Damit eine Steuererleichterung gewährt wird, müssen in der Regel zehn Arbeitsplätze geschaffen sowie Gewinne von jährlich mindestens CHF 300'000 prognostiziert werden. Zudem darf keine Konkurrenzierung eines im Kanton Thurgau bereits ansässigen Unternehmens erfolgen, das im gleichen Geschäftsfeld tätig ist.

Bei der Behandlung des Steuererleichterungsgesuches werden auch die nachfolgenden Punkte berücksichtigt:

- Investitionen in den Standort;
- Wohnsitz des Anteilsinhabers bzw. der Anteilsinhaber im Kanton Thurgau;
- qualifiziertes Management;
- zukunftsweisende Produkte oder Dienstleistungen;
- Schaffung von Lehrstellen;
- Mehrheit der Mitarbeitenden mit Wohnsitz im Kanton Thurgau;
- Einsatz von umweltschonenden Technologien;
- nachhaltige Unternehmensentwicklung.

Frage 5

Mit dem Antrag auf Steuererleichterungen geben die Unternehmen jeweils Schätzungen über die Anzahl Arbeitsplätze ab, die geschaffen werden sollen. Es wird nicht gefordert, dass diese Anzahl bereits zu Beginn der Steuererleichterung realisiert wird, wohl aber im Verlauf der Steuererleichterungsperiode. Die Gesuche um Verlängerung (altes Modell, vgl. Einleitung) bzw. die Zwischenberichte am Ende der ersten fünf Geschäftsjahre (neues Modell) haben jeweils Aussagen über die tatsächlich geschaffenen Arbeitsplätze zu enthalten. Die Zielerfüllung ist ein wichtiges Kriterium über die Weitergewährung der Steuererleichterung für weitere fünf Jahre.

Eine genaue Aussage über die mit den Steuererleichterungen im Kanton Thurgau geschaffenen Arbeitsplätze ist nicht möglich. Den Neugewährungen der Jahre 2008 bis 2012 lagen insgesamt 1'500 bis 1'700 prognostizierte neue Arbeitsplätze zu Grunde.

Frage 6 und 7

Über die Anzahl der angebotenen Ausbildungsplätze für Lehrlinge sowie der Arbeitsplätze für Behinderte liegen keine detaillierten Angaben vor.

Frage 8

Für den Standortentscheid eines Unternehmens ist die allgemeine Steuersituation, aber auch die Möglichkeit und Ausgestaltung von Steuererleichterungen oft ein gewichtiger Entscheidungsfaktor. Jede Ansiedlung generiert Steuern, die andernfalls einem anderen Standort im In- oder Ausland zukämen. Zusammen mit den Steuern der natürlichen

Personen, die sich zusammen mit dem Unternehmen im Kanton niederlassen, bewirken Steuererleichterungen keine Steuerausfälle, sondern wesentliche Mehrerträge.

Im Übrigen bleibt die direkte Bundessteuer, an welcher der Kanton mit 17 Prozent beteiligt ist, auch bei Steuererleichterungen voll geschuldet.

Frage 9

Die Regierungsratsbeschlüsse über Steuererleichterungen enthalten jeweils ergänzende Bestimmungen. Gemäss einer dieser Bestimmungen kann der Regierungsrat Steuererleichterungen ganz oder teilweise aufheben, wenn ein Unternehmen während der Dauer der Steuererleichterung oder innert zwei Jahren nach deren Ablauf seinen Sitz, die tatsächliche Verwaltung oder einen wesentlichen Teil des Betriebs aus dem Kanton verlegt, wesentliche Teile des Betriebs liquidiert werden oder sich der im Zeitpunkt der Gewährung bestehende Geschäftszweck ändert. Der Nachbezug erfolgt im Nachsteuerverfahren. Auf den 1. Januar 2012 ist § 4b StG in Kraft getreten, mit welchem diese Praxis auf Gesetzesstufe verankert worden ist. In der Regel enthalten die Regierungsratsbeschlüsse zudem eine Bestimmung, gemäss welcher die Steuererleichterung ganz oder teilweise aufgehoben wird, wenn ein Anteilsinhaber während der Dauer der Steuererleichterung oder innert zwei Jahren nach deren Ablauf Beteiligungsrechte am steuerbegünstigten Unternehmen veräussert.

Frage 10

Steuererleichterungen werden nicht gewährt, wenn im Kanton Thurgau bereits ein Unternehmen ansässig ist, das auf dem gleichen Geschäftsgebiet wie das antragstellende Unternehmen tätig ist (vgl. Voraussetzungen Frage 4). Damit wird verhindert, dass langjährige einheimische Firmen benachteiligt werden. Im Weiteren stehen Steuererleichterungen auch bereits ansässigen Unternehmen zu, welche die Voraussetzungen nach § 4a StG erfüllen (Neuinvestitionen und Schaffung von zehn neuen Arbeitsplätzen).

Frage 11

Ein Verzicht auf die Erhebung von Gewinnsteuern steht nicht zur Diskussion, da dies aus Rechtsgleichheitsgründen problematisch wäre und eines umfassenden Umbaus des Steuersystems bedürfte.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach